

Per E-Mail
An die Mitglieder der RK-S

Bern, 19. Februar 2025

Sitzung der RK-S vom 25. Februar 2025: Vorlage zur Verstärkung des Schweizer Anti-Geldwäschereidispositivs¹

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der RK-S,

Das Schweizer Anti-Geldwäschereidispositiv erfüllt nach wie vor in wichtigen Bereichen die internationalen Mindeststandards zur Geldwäschereibekämpfung nicht. Bereits im Juni 2024 hatte Transparency Schweiz die RK-S darauf hingewiesen, dass die Vorlage des Bundesrates unterstützt und die angesprochenen Punkte verbessert werden sollten. Im Fokus der anstehenden Sitzung steht die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Geldwäschereigesetzes auf Beraterinnen und Berater, sowie die Einführung von Sorgfalts- und Meldepflichten für Beraterinnen und Berater sowie Anwältinnen und Anwälte. Die Verschärfung des Anti-Geldwäschereidispositivs ist **im Grundsatz zu begrüessen und** geht zentrale Mängel an, insbesondere:

- Die **Ausdehnung des Geltungsbereichs des Geldwäschereigesetzes auf Beraterinnen und Berater**, einschliesslich Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare ist zu begrüessen. Schweizer Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare und sonstige Personen, die Rechts- oder buchhalterische Beratungen anbieten, sollen bei der Gründung, Verwaltung, Mittelbeschaffung oder beim Kauf oder Verkauf von Gesellschaften sowie beim Kauf oder Verkauf von Immobilien nicht länger mithelfen können, Geldwäscherei zu betreiben. Spätestens die Enthüllungen der Panama Papers haben deutlich gemacht, dass Schweizer Akteure in grossem Stil derartige problematische Dienstleistungen erbringen.
- Die **Einführung von Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater**, die gewisse risikobehaftete nicht-finanzintermediäre Dienstleistungen erbringen, ist als wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Geldwäschereibekämpfung zu begrüessen. Mit solchen Sorgfaltspflichten soll verhindert werden, dass Schweizer Beraterinnen und Berater in Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsgeschäfte sowie in die Umgehung von Sanktionen involviert werden. Im Interesse der Integrität des Schweizer Finanzplatzes und des betroffenen Berufsstandes muss der Schweizer Anti-Geldwäschereidispositiv der FATF-Empfehlung 22 zu den nicht-finanzintermediären Tätigkeiten entsprechen.
- Die **Einführung einer Meldepflicht für Beraterinnen und Berater** bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei ist sachgerecht. Allerdings gilt sie nur sehr eingeschränkt für Personen, die als Anwälte oder Notare tätig sind (siehe unten). Wichtig ist, dass – wie bereits bei Finanzintermediären sowie Händlerinnen und Händlern – die Verdachtsmeldungen für alle neu unterstellten Tätigkeiten gelten, ohne auf Tätigkeiten im Namen oder auf Rechnung einer Kundin oder eines Kunden beschränkt zu sein.
- Die vorgesehene **Aufsicht über die Beraterinnen und die Berater durch die regionale oder nationale Selbstregulierungsorganisationen (SRO)** ist eine wirksame und effiziente Lösung. Diese SRO

¹ Aus Transparenzgründen und im Sinne einer offenen, legitimen Lobbying-Tätigkeit veröffentlicht Transparency Schweiz dieses Dokument nach erfolgter Kommissionsdiskussion auf www.transparency.ch.

verfügen bereits über die erforderlichen Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich des GwG. Die vorge-
sehene Aufsicht durch die SRO wahrt zudem das Berufsgeheimnis.²

**Um die Geldwäschereirisiken in der Schweiz weiter einzudämmen und die Integrität der Angehörigen der
Rechtsberufe und des Schweizer Finanzplatzes zu gewährleisten, sollte die Vorlage in den folgenden
Punkten noch verbessert werden:**

- Auch **Anwältinnen und Anwälte und Notarinnen und Notare** sollten im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen, die neu dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden sollen, bei begründetem Geldwäschereiverdacht unter Berücksichtigung ihres Berufsgeheimnisses konsequent einer **Meldepflicht** unterliegen. Die Verdachtsmeldungen der Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare sollten weitergefasst werden, sonst käme die Meldepflicht nur in Ausnahmefällen zum Tragen. Vorbehältlich des Berufsgeheimnisses sollten sie **für alle neu unterstellten Tätigkeiten gelten** und sich nicht auf die Ausführung einer Finanztransaktion und das Handeln im Namen der Klientin oder des Klienten beschränken. Sonst würde gerade für die wichtigsten Akteure eine Gesetzeslücke und ausserdem eine Ungleichbehandlung mit den anderen Akteuren geschaffen, für die eine Meldepflicht gilt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausnahmeregelung von der Meldepflicht für Anwältinnen und Anwälte und Notarinnen und Notare geht deshalb zu weit und ist dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Geldwäschereibekämpfung abträglich.³
- Bei der verlangten Ausweitung des Geltungsbereichs des Geldwäschereigesetzes muss das Berufsgeheimnis von Anwälten und Notaren gewahrt bleiben. Es sollte aber mit Blick auf allfällige zukünftige Geldwäschereidelikte sichergestellt sein, dass **der Schutz des Berufsgeheimnisses nicht zu Missbräuchen führt**. Wenn Klienten die Dienstleistungen von Anwälten und Notaren mit dem erkennbaren Zweck der Geldwäscherei beanspruchen, handelt es sich um ein zukünftiges Delikt, das mithilfe des Anwalts oder Notars begangen werden soll. Der gesetzliche Vertrauensschutz Klient – Anwalt (bzw. Notar) ist bei derartigem Verhalten von der *ratio legis* des Berufsgeheimnisses jedoch nicht erfasst. Vielmehr bezweckt das Berufsgeheimnis den Schutz des Klienten bei bereits begangenen Unrecht, nicht bei erst zu begehenden Delikten. Der Klient, zu dessen Schutz das Anwaltsgeheimnis dienen soll, missbraucht mit einer solchen Tat die Institution und verdient damit keinen Schutz. Diese Regelung ist international bereits erprobt; sie bildet etwa in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien geltendes Recht.⁴
- Um sicherzustellen, dass Anwälte und Notare die Meldepflichten nach Art. 9 Abs. 2 E-GwG erfüllen können, **sollen Anwältinnen und Anwälte keine negativen Konsequenzen befürchten. Ein Straf- und Haftungsausschluss, wenn sie guten Glaubens eine Verdachtsmeldung nach dem Geldwäschereigesetz erstatten**, ist deshalb in Art. 13 BGFA sowie in Art. 321 Abs. 3 StGB aufzunehmen. Andernfalls entstünde eine erhebliche Diskrepanz zu Finanzintermediären und andere Beraterinnen und Beratern, für die Art. 11 GwG einen solchen Straf- und Haftungsausschluss vorsieht.⁵
- Im Rahmen der neu geschaffenen **Sorgfaltspflichten** für Beraterinnen und Berater (inkl. Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare), die für alle neu unterstellten Tätigkeiten gelten, ist es elementar, dass **die Identifizierung oder die Feststellung der Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten wiederholt werden, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Kundin oder des Kunden oder über die wirtschaftliche Berechtigung entstehen**. Es gehört zu den wesentlichen

² Siehe Art. 18a E-GwG und Rechtsgutachten von Prof. Chappuis « Le projet de loi sur la transparence des personnes morales et l'identification des ayants droit économiques et les modifications de la LBA sous l'angle du secret professionnel de l'avocat », April 2024.

³ Für konkrete Formulierungsvorschläge siehe unsere detaillierte Stellungnahme 2025, Z. 10.

⁴ Transparency Schweiz, „Geschäfte im Halbdunkeln“, 2018, S. 20. Siehe auch unsere detaillierte Stellungnahme 2025, Z. 10.

⁵ Siehe unsere detaillierte Stellungnahme 2025, Z. 10.

Erfordernissen einer wirksamen Geldwäschereibekämpfung, dass die diesbezügliche Pflicht für Finanzintermediäre (Art. 5 GwG) auch für Beraterinnen und Berater gelten sollte.⁶

- Das Geldwäschereigesetz sollte auch auf weitere risikobehaftete Tätigkeiten ausgedehnt werden, insbesondere **auch auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Kunst- und Luxusgütern sowie auf die Finanz- und Anlageberatung**. In der gesamten EU ist dies bereits seit längerem geltendes Recht.

Wir beantragen Ihnen, die Vorlage des Bundesrates zu unterstützen und in den oben genannten Punkten anzupassen.

Für weitere Einzelheiten und konkrete Formulierungsvorschläge verweisen wir Sie gerne auf unsere **detaillierte Stellungnahme 2025** im Anhang. Zudem haben wir bereits 2018 einen [Bericht](#) zur Ausweitung des Geldwäschereigesetzes veröffentlicht, in dem wir die erheblichen Schlupflöcher bei nicht-finanzintermediären Tätigkeiten in der Schweiz aufzeigen und skizzieren, wie diese geschlossen werden können.

Bei Fragen und für zusätzliche Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. iur. Markus Schefer
Präsident



Katja Gloor
Geschäftsführerin ad interim

⁶ Ibid. Z. 6. Siehe auch Transparency Schweiz, „Geschäfte im Halbdunkeln“, 2018.